



Verteilung: Allgemein
26. Januar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 105

Menschenrechte und alle anderen Menschenrechte und Grundfreiheiten behalten, und Kenntnis nahm von der vom Menschenrechtsausschuss verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung Nr. 21 über die humane Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist¹⁸, sowie von der Resolution 24/12 des Menschenrechtsrats vom 26. September 2013¹⁹, in welcher der Rat von der Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen Kenntnis nahm und erneuert erklärte, dass etwaige Änderungen die bestehenden Standards nicht senken, sondern den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen sollten;

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/230 vom 21. Dezember 2010, in der sie die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, eine offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe einzusetzen, um Informationen über bewährte Verfahren sowie innerstaatliche Rechtsvorschriften und geltendes Völkerrecht sowie darüber auszutauschen, wie die bestehenden Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen so überarbeitet werden können, dass sie den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen, mit dem Ziel, der Kommission Empfehlungen über mögliche nächste Schritte zu unterbreiten, und in der sie die Sachverständigengruppe ersuchte, der Kommission über den Fortgang ihrer Arbeit Bericht zu erstatten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 67/188 vom 20. Dezember 2012 und 68/190 vom 18. Dezember 2013 mit dem Titel „Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen“ sowie ihre Resolution 68/156 vom 18. Dezember 2013 mit dem Titel „Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“, insbesondere deren Ziffer 38,

ferner unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 67/184 vom 20. Dezember 2012 über Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege beschloss, eines der im Rahmen desn.202 Tw 0.478 Tw 0 -l()1(S)2/A-4(n)-4(g)3 2(e)4(ns) Tc 0 Tw 9.69pp14(S)14(l)-1,

4. *anerkennt außerdem* die Arbeit des Sekretariats bei der Vorbereitung der einschlägigen Dokumentation, insbesondere des Arbeitspapiers für die dritte Tagung²³, sowie die auf den Tagungen der Sachverständigengruppe erzielten entscheidenden Fortschritte bei der Überprüfung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen²;

5. *bekundet ihren Dank* für die wichtigen Beiträge und Vorschläge, die die Mitgliedstaaten entsprechend dem Ersuchen um den Austausch von Informationen über bewährte Verfahren und die Überarbeitung der bestehenden Mindestgrundsätze unterbreitet haben und die in das der dritten Tagung der Sachverständigengruppe vorgelegte Arbeitspapier eingegangen sind;

6. *erklärt erneut*, dass Änderungen an den Mindestgrundsätzen keine der bestehenden Standards senken, sondern den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen sollen, um die Sicherheit von Gefangenen und menschenwürdige Bedingungen für sie zu fördern;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sachverständigengruppe auch weiterhin die sozialen, rechtlichen und kulturellen Besonderheiten der Mitgliedstaaten sowie deren Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte berücksichtigen muss;

8. *stellt fest*, dass der gegenwärtige Geltungsbereich der Mindestgrundsätze bei der Überarbeitung unverändert belassen werden soll;

9. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den wichtigen Beiträgen des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁴, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie von den anderen zur Prüfung eingegangenen Beiträgen einer Reihe zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen und bittet sie in dieser Hinsicht, sich im Einklang mit der Geschäftsordnung der Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats auch weiterhin aktiv an dem Prozess der Sachverständigengruppe zu beteiligen;

10. *erkennt an*, dass die Überarbeitung der Mindestgrundsätze ein zeitintensiver Prozess von entscheidender Wichtigkeit ist, betont, dass aufbauend auf den Empfehlungen der drei Tagungen der Sachverständigengruppe und den Beiträgen der Mitgliedstaaten Anstrengungen unternommen werden solle

20. *bittet* die Mitgliedstaaten und die anderen Geber, für die in dieser Resolution dargelegten Zwecke im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel bereitzustellen.

*73. Plenarsitzung
18. Dezember 2014*
